

Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49

Mit Rundschreiben Nr. 314 vom 15. 9. 1948 hat das Kreisernährungsamt Calw den Gemeinden das Ablieferungssoll an Brotgetreide und die Haferumlage bekanntgegeben. Die Bürgermeisterämter sind angewiesen, die Umlage bis zum 1. 10. 1948 den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben mitzuteilen.

Um verschiedene Mißverständnisse zu beseitigen, erfolgt nachstehende Veröffentlichung aus den einschlägigen Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 in auszugsweiser Abschrift aus dem Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland.

I. Aus den allgemeinen Bestimmungen. Ablieferungsbescheide, verschieden für die einzelnen Getreidearten, werden den Erzeugern zugestellt. Die Listen des von den Erzeugern verlangten Ablieferungssolls müssen in den Gemeinden öffentlich aufgelegt und die erfolgten Ablieferungen hierauf regelmäßig eingetragen werden.

II. Begriffsbestimmung der Getreidearten. Als Brotgetreide gilt: Weizen, Roggen, Einkorn (Spelz, Dinkel), Gerste und Gemenge dieser Getreidearten, selbst wenn sie Hülsenfrüchte (Mischfrucht) enthalten. Nur der Hafer, der als Industrie- und Futtergetreide angesehen wird, ist Gegenstand einer Auflage. Es ist streng untersagt, Brotgetreide zu Futterzwecken zu verwenden. Die Gesamtmenge des erfaßten Brot- und Futtergetreides steht zur Verfügung der Ernährungsämter.

III. Pflichten und Rechte der Erzeuger. Der Erzeuger ist verpflichtet, seine gesamte Ernte an Brotgetreide abzuliefern mit Ausnahme: a) des Saatgutes, das dazu bestimmt ist, den Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes zu decken, b) des Selbstversorgeranteils, der für die Versorgung der ständig dort wohnhaften und mitarbeitenden Betriebsangehörigen bestimmt ist. Die zu Anfang des Wirtschaftsjahres bekanntgegebenen Ablieferungsmengen stellen keine endgültige Festsetzung, sondern nur eine Mindestmenge dar.

IV. Besondere Bestimmungen für Gerste und Hafer. 1. Gerste: Gerste kann von den Erzeugern nur an die Einlagerungsstellen, d. h. Händler oder Genossenschaften, abgeliefert werden. 2. Hafer: Hafer kann nur an eine Einlagerungsstelle geliefert werden.

V. Selbstversorger. Nur Personen, die ständig und ausschließlich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, können als Selbstversorger betrachtet werden. Jedoch können nur diejenigen Erzeuger in den Genuß dieser Vergünstigung kommen, die eine solche Menge von Brotgetreide geerntet haben, die ausreicht, um den Bedarf einer oder mehrerer Personen während der ganzen Dauer des Wirtschaftsjahres 1948/49 zu decken. Der Erzeuger ist also berechtigt, 150 kg für einen Selbstversorgeranteil oder ein Vielfaches von 150 kg, das mehreren Selbstversorgeranteilen entspricht, einzubehalten; jeder Bruchteil von 150 kg muß an den Handel abgeliefert werden.

VI. Von den Erzeugern abzugebende Erklärungen. Jeder Erzeuger hat dem Bürgermeister seiner Gemeinde eine Erklärung abzugeben, die in zwei Exemplaren auszustellen ist und anzugeben hat: vor dem 1. Oktober: die Zahl der auf seiner Wirtschaft lebenden Personen, die in den Genuß des Selbstversorgeranteils unter den unter V. näher bezeichneten Bedingungen kommen sollen; vor dem 1. Oktober: die Wahl zwischen der Mahlkarte und der Er-

zeugerbrotkarte. — Jeder Selbstversorger, der seinen Auflagen nicht voll nachgekommen ist, verliert den Genuß des Selbstversorgeranteils und erhält in Zukunft die Brotkarte für Normalverbraucher. Die Erzeuger und die Gemeinden, die ihre Ablieferungspflichten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (f. d. Wirtschaftsjahr 1948/49 sind bis 31. 12. 1948 70% und bis 31. 3. 1949 30% der Umlage zu erfüllen) nicht oder in unzureichender Weise erfüllt haben, gehen der Mahlkarte verlustig; diese wird durch die Karte für Normalverbraucher ersetzt.

VII. Mühlen. Die Lohn- und Umtauschmühlen haben hinsichtlich der Ausbeute, des Ausmahlungsatzes und der Mehltypen die gleichen Vorschriften zu beobachten wie die anderen Mühlen. Falls diese Vorschriften nicht beachtet werden, setzt sich der Müller den in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Strafen aus.

VIII. Erfassung, Lieferung und Verkauf von Getreide. a) Erfasser: Das Getreide kann nur an die Erfassungsstellen verkauft werden, die im Besitz einer Erfassungserlaubnis für das laufende Getreidewirtschaftsjahr sind. b) Zu erfüllende Formalitäten: Der Erzeuger ist verpflichtet, sich jede Ablieferung je nach der Getreideart auf besonderen Vordrucken bescheinigen zu lassen. Die Ablieferungsbescheinigungen sind leserlich in 3facher Ausfertigung auszustellen und sind bestimmt: für das für den Erzeuger zuständige Kreisernährungsamt, für den Erzeuger, für den Käufer. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, sie aufzubewahren. Der Käufer sammelt die für das Kreisernährungsamt bestimmten Ausfertigungen nach Getreideart getrennt und übersendet sie alle 10 Tage. Alle aufgekauften Getreidemengen sind dem Landesernährungsamt anzudienen. Die Gesamtmenge des erfaßten Brot- und Futtergetreides steht zur Verfügung der Ernährungsämter, die die Verteilung sicherstellen und ihre Verwendung regeln.

XIII. Maßnahmen gegen Zuwiderhandlungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind mit besonderer Strenge zu verfolgen. Die Zuwiderhandelnden sind in erster Linie vor den Gerichten auf Grund des Gesetzes Nr. 50 des Kontrollrates, das ausdrücklich Zwangsarbeit als Strafe vorsieht, zur Verantwortung zu ziehen. Außerdem können besonders wirksame Verwaltungsmaßnahmen angeordnet werden, wie z. B. sofortige Beschlagnahme der Erzeugnisse und Lebensmittel (Verfügung Nr. 94 und 98 des Administrateur Général und all-

Getreide-Erfassung

1. Maßnahmen zur Sicherung der Getreideerfassung.

Mit Rundschreiben Nr. 314 vom 15. 9. 1948 wurden die Getreideumlagen den Bürgermeisterämtern bekanntgegeben. Zur Erfüllung dieser Umlagen werden folgende Fristen festgesetzt:

70% der Auflage bis 31. 12. 1948.

100% der Auflage bis 31. 3. 1949.

2. Getreideeinkauf der Mühlen beim Erzeuger.

Die zur Handelsmüllerei zugelassenen Mühlen können bis auf weiteres Brotgetreide direkt beim Erzeuger — auf vorgeschriebene Ablieferungsbescheinigungen — ankaufen.

Gerste wird in erster Linie zu Industriezwecken verwendet werden. Die Vermahlung in der Handelsmüllerei ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium gestattet.

3. Ablieferung von Hülsenfrüchten und Anrechnung auf das Hafersoll.

Hülsenfrüchte sind — soweit sie im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nicht benötigt werden — weiterhin ablieferungspflichtig. Die Hülsenfrüchte sind vom Landesproduktenhandel dem Landwirtschaftsministerium anzudienen.

Eine Anrechnung der abgelieferten Hülsenfrüchte auf die Haferumlage ist in diesem Jahr nicht möglich.

Kreisernährungsamt.

gemeine Dienstanweisung vom 27. 5. 1947). Unter diese gesetzlichen Maßnahmen fallen besonders diejenigen Erzeuger, die ihre Ablieferungspflichten nicht erfüllt haben oder diejenigen Personen, die im Widerspruch zum Gesetz Vieh mit Brotgetreide füttern. Noch strengere Verwaltungsmaßnahmen, die bis zur dauernden Schließung gehen können, haben die Einlagerungsstellen, Bäckereien usw. und alle anderen verarbeitenden Betriebe von Getreide oder Mehl, die diese Vorschrift verletzt haben, zu gewährleisten.

Umtausch von Roggen gegen Weizen

Die Roggenanbaugemeinden haben im Wirtschaftsjahr 1948/49 wieder die Möglichkeit, Roggen gegen Weizen umzutauschen. Der Umtausch darf nur beim zugelassenen Handel mit einer schriftlichen Bestätigung des Kreisernährungsamtes Calw durchgeführt werden. Der Umtausch beim Erzeuger direkt oder von Gemeinde zu Gemeinde ist nicht gestattet und strafbar. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, entsprechende Anträge von Fall zu Fall beim Kreisernährungsamt Calw einzureichen.

Kreisernährungsamt.

Lebensmittelversorgung

Zusätzliche Fleischausgabe für September

Für Monat September 1948 erhalten sämtliche Normalverbraucher in Fleisch aller Altersklassen je 50 g Fleisch auf die Abschnitte 13 und 16 bzw. 113, 116; 213, 216; 513, 516 der September-Lebensmittelkarten.

Lebensmittelbestandsmeldung des Kleinhandels

Die Lebensmittelkleinhändler werden erneut zur Einhaltung des von den Bürgermeisterämtern gestellten Termins zur Abgabe der Lebensmittelbestandsmeldung aufgefordert.

Calw, 20. September 1948.

Kreisernährungsamt.

Waschmittelversorgung

Für den Monat August erhalten alle Personen:

- 1 Stück Einheitsseife,
- 1 Normalpaket Waschpulver und
- 1 Paket (150 g) Wäsche-Bleich- und Spülmittel.

Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich:

- 1 Stück Feinseife,
- 1 Normalpaket Waschpulver und
- 1 Paket (150 g) Wäsche-Bleich- und Spülmittel.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter, auf den Abschnitt I der Lebensmittelkarte September.

Kreiswirtschaftsamt.

Kartoffelbewirtschaftung

Für den Kreis Calw wird eine totale Einfuhrsperre von Kartoffeln angeordnet. Zuwiderhandlungen gegen diese Einfuhrsperre werden strafrechtlich verfolgt. Kartoffelhändler, die gegen diese Anordnung verstoßen, haben mit dem Entzug der Handlungsgenehmigung zu rechnen.

Transportgenehmigung innerhalb des Kreises Calw ist nicht erforderlich.

Für den Transport von Kartoffeln in andere Besatzungszonen stellt das Landwirtschaftsministerium in Tübingen eine Transportgenehmigung aus.

Das Kartoffel-Dämpfverbot ist aufgehoben. Infolge Ferkelmangel wird es den Erzeugern anheimgestellt, Futterkartoffeln zu dämpfen und zu silieren.

Kartoffeln unter 4 cm Durchmesser sind als Futterkartoffeln zu bezeichnen und dürfen nicht als Speisekartoffeln gehandelt werden. Strenge Aussortierung ist erforderlich.

Eine Preisregelung ist in nächster Zeit zu erwarten und wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

Lenkungsmaßnahmen für den Verkehr zwischen den Überschußgemeinden und den Bedarfsgemeinden werden durch das Kreisernährungsamt Calw durchgeführt.

Kreisernährungsamt.

Lohndreschereien

Zur Ergänzung der Maschinen werden technische Unterlagen benötigt. Die Lohndreschereien werden gebeten, bis zum 5. 10. 1948 dem Kreisernährungsamt Calw folgende Angaben zu machen:

Ort	Name des Unternehmers	Fabrikat und Type der Dreschmaschine	Baujahr	Stund. Leistung dz	Antriebs-	
					art*)	leistg.**)

*) Abkürzung für Elektromotor = E.Mot. oder Traktor = Traktor oder Dieselmotor = Diesel oder Lokomobile = Lok.

***) Umrechnungsfaktor: 1 Kw. = 1,36 PS.

Kreisernährungsamt.

Anerkannte Saatkartoffeln

Anerkannte Saatkartoffeln der bestbewährten Sorten haben folgende Vermehrungsstellen im Dienstbezirk des Landwirtschaftsamtes Calw abzugeben: Holländ. Eigenheim-Klasse B: Schmieh: Rentschler, Ulrich, Bürgermeister.

Böhms Edelgard-Klasse B: Sommenhardt-Lützenhardt: Lutz, Michael (Talbauer).

Böhms Ackersegen-Klasse A: Agenbach: Wolf, Hans. Albulach: Holzäpfel, Friedrich. Breitenberg: Keppler, Philipp. Emberg: Rentschler, Jakob. Liebelsberg: Volz, Johannes. Martinsmoos: Dürr, Johann-Georg. Neubulach: Hermann, Friedrich, Bürgermeister. Oberreichenbach: Lutz, Michael. Röttenbach: Unmacht, Jakob. Unterhaugstett: Jung, Paul. Weltenschwann, Gde. Altburg: Pfrommer, Michael, B.S., Ortsobmann.

Böhms Ackersegen-Klasse B: Langenbrand: Großhans, Peter; Rentschler, Friedrich, Ortsobmann; Walz, Gottlieb. Neuweiler: Kübler II, Martin. Oberreichenbach: Lutz, Joh. Georg, Ortsobmann; Lutz, Mich. Schömburg: Burghard, Hermann, z. Löwen.

Raddatz-Voran-Klasse A: Langenbrand: Bohnenberger, Fritz; Seibold, Friedrich. Liebelsberg: Braun, Marie, Bürgermeisters-Witwe; Steimle, Christian. Möttlingen: Kraushaar, Albert; Riexinger, Friedrich; Uebele, Hofgut Georgenau. Martinsmoos: Braun, Ulrich; Hammann, Georg; Rentschler, Michael. Neubulach: Hermann, Friedrich, Bürgermeistr.; Mayer, Georg. Schmieh: Rentschler, Ulrich, Bürgermeister. Sommenhardt: Mast, Jakob, Kreisobmann und Bürgermeister. Weltenschwann, Gde. Altburg: Pfrommer, Mich., Nr. 59.

Bestellungen für Herbst- und Frühjahrs-

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Kreisen Pforzheim, Karlsruhe, Rastatt und Bühl erloschen.

Die in den vier Bekanntmachungen vom 14. 6., 29. 6., 16. 7. und 10. 8. 1948 (siehe Amtsblatt Nr. 24, 26, 30 und 32) getroffenen Anordnungen werden hiemit wieder aufgehoben.

Hinsichtlich der Abwehr der ständigen Seuchengefahr wird auf die Bestimmungen der Anordnung der Landesdirektion des Innern über Abwehrmaßnahmen gegen Seuchenschleppungen durch Klauentiere v. 18. 10. 1946 (Amtsblatt 1947 S. 592) verwiesen, vor allem darauf, daß alle aus Ländern (Teilzonen fr. Regierungsbezirke usw.) außerhalb Südwürttembergs eingeführten Klauentiere einer 10tägigen polizeilichen Beobachtung unterliegen, solange in den Herkunftsgebieten die Maul- und Klauenseuche herrscht. Es ist Sache des Tierbesitzers, den Nachweis über die Seuchensicherheit des Herkunftsgebietes beizubringen. Viehhändler werden ferner auf ihre Pflicht zur Führung von Kontrollbüchern und zur Beibringung von Gesundheitszeugnissen ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Calw, 15. September 1948.

Landratsamt.

Lieferungen werden von den Vermehrungsstellen zu den amtlich festgesetzten Erzeugerpreisen jetzt schon entgegengenommen. Kartoffelbauer, nützt diese sehr günstigen Bezugsmöglichkeiten durch Sofort-Bestellungen. Nur hochwertiges Pflanzgut bringt Kartoffelhöchstträge; daher: Anerkanntes Pflanzgut auch in dem kleinsten Betrieb!

Landwirtschaftsamt Calw.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Wer kennt? Familie Im. Specht, hier liegt Post ohne Ortsangabe, nur Alte burgstraße 59? Wo ist diese? — O.Gefr. Murr (Schreinermeister) oder Angehörige, Nähe Nagold? — O.Gefr. Gustav Hailer, Nähe Calmbach und Angehörige? — Julius Kirchner (Zimmermann), ca. 43 J. alt, etwa 166 Zentimeter groß, verh., Kinder, war in Südrubland eingesetzt, früher beim Inf-Regt. 81 Frankfurt, kam am 3. 2. 44 in russische Gefangenschaft. — Heimkehrer Artur Wunderlich, Landwirt, Bezirk Nagold? — einige ältere Fälle noch: die Angehörigen von Gefreiten Siegfried Hölzer, Obltn. Feucht, Walter Gebauer, Dr. Stuhlmann? Zuschriften erbeten.

Suchfall Karl-Heinz Stanger! Nachdem einige Hinweise und Adressen eingegangen sind, bitte ich nochmals um weitere Meldungen. Karl-Heinz Stanger ist am 7. 9. 48 sieben Jahre alt. Er sollte nach dem seinerzeit in allen Gemeinden des Kreises Calw erfolgten Aufruf doch im größeren Umkreis von Pforzheim zu finden sein. Helft den besorgten Eltern zu ihrem Jungen!

Suchdienst Berlin. Wer künftig über diese Stelle Suchkarten anfordern will, muß vorher über Postscheck-Konto Hamburg 22 244 des „Suchdienstes für vermißte Deutsche in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ (1) Berlin W 8, Kanonierstraße 35, zwei DM. einzahlen. Dann erst schreibt er nach Berlin und bittet unter Beilegung des Einzahlungsscheines um die Suchkarte. Adresse wie oben.

Kriegsgefangene vom Kreis Calw wünschen Zuschriften v. Fräulein im Alter von 17—18 Jahren. Zuschriften werden von hier aus weitergeleitet.

Zurückgelassen wurde auf unserer Geschäftsstelle Zimmer 15 eine Mütze. Bitte abholen!

Herzlichen Dank für alle kleinen und größeren DM-Spenden seit 21. 6. 1948! Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Z. 15. telef. erreichbar über 244 und 345; nachmittags geschlossen.

Bekanntmachung betreffend Wechselsteuermarken

Die auf Grund des Steuerreformgesetzes seit dem 21. 6. 1948 wieder zu erhebende Wechselsteuer wird infolge Fehlens der hierzu erforderlichen Wechselsteuermarken zur Zeit in einem behelfsmäßigen Abrechnungsverfahren von den Banken erhoben. In nächster Zeit werden jedoch die erforderlichen Wechselsteuermarken zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt, von dem ab die Versteuerung mit Wechselsteuermarken erfolgt, wird noch bekanntgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das bisherige Verfahren. Die Verwendung von Wechselsteuermarken vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig. Wechsel, die vor diesem Zeitpunkt mit Wechselsteuermarken versehen werden, gelten als nicht ordnungsgemäß versteuert.

Finanzministerium.

Sperrstunde für Stromentnahme

Das Wirtschaftsministerium gibt bekannt: Durch erhöhten Verbrauch der Industrie, einen saisonbedingten höheren Verbrauch in der Landwirtschaft durch das Dreschen, sowie einen tageszeitbedingten höheren Verbrauch der Haushalte für das Einkochen, ist in den späten Vormittagsstunden in der Entnahme elektrischer Energie eine Belastungsspitze aufgetreten, die von den Energieversorgungsunternehmen nicht mehr bewältigt werden kann.

Zur Senkung dieser Spitze wird bis Ende Oktober an Werktagen für die Zeit von 11 bis 12.15 Uhr das Dreschen mit Elektromotoren und das Sterilisieren von Lebensmitteln auf Elektroherden verboten.

Abnehmer, die sich nicht an diese Anweisung halten, haben mit Abschaltung ihrer elektrischen Anlage zu rechnen.

Bekanntmachung

Dem Antrag des Willy Klenk in Loffenau

auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Flaschen- und offene Weine in einem zirka 15 qm großen Laden im Erdgeschoß der Hauptstraße 49 in Loffenau wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 13. September 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 13. September 1948.

Landratsamt.

Evang. Gottesdienste in Calw

18. Sonntag nach Trin., 26. September 1948
8.00 Uhr: Christenlehre (Söhne),
8.00: Frühgottesdienst (Höltzel),
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst und Heiliges Abendmahl (Weymann).

Mittwoch, 29. September
7.30 Uhr: Schülergottesdienst,
8.30 Uhr: Betstunde.

Donnerstag, 30. September
20.00 Uhr: Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

18. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest
26. September 1948

8.30 Uhr: Christenlehre (Söhne),
8.30 Uhr: Kreiskrankenhaus (Müller),
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (Schmid),
10.30 Uhr: Jugendgottesdienst,
11.15 Uhr: Gottesdienst in Waldrennach (Schmid).

Mittwoch, 29. September
8.00 Uhr: Frühgottesdienst.

Donnerstag, 30. September
20.00 Uhr: Bibelstunde,
21.00 Uhr: Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.